

37. Hat bei der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtswegs die Verteidigung des Beklagten auch dann außer Betracht zu bleiben, wenn die Rechtsstreitigkeit dem Rechtsweg erst durch eine nach dem Berufungsurteil erlassene Rechtsverordnung entzogen ist? Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerrwirtschaft vom 10. November 1934 (RGBl. I S. 1173) § 10 Abs. 1 Nr. 2. GG. § 13. ZPO. § 274 Abs. 2 Nr. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 21. Dezember 1934 i. S. Zuckerrfabrik G. GmbH. (Bekl.) w. G. als Familiengutsverwalter des Gräfllich-St. M. schen Fideikommisses S.-Str. (Kl.). II 151/34.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Graf St., Besitzer des Fideikommisses S., ist Gesellschafter der verklagten Gesellschaft mbH. und als solcher auf Grund des Gesellschaftsvertrags verpflichtet, jährlich eine bestimmte Menge Rüben anzubauen und den Ertrag gegen Zahlung des vertraglich festgesetzten Übernahmepreises an die Beklagte abzuliefern. Er hat die Beklagte mit Schreiben vom 13. Dezember 1930 um die Gewährung eines Darlehns von 33000 RM., indem er erklärte, für das nächste Jahr den Anbau von rund 235 Morgen, statt bisher 80 Morgen, mit Rüben zu beabsichtigen. Er verpflichtete sich, das Darlehen mit der Rübenlieferung im Herbst 1931 abzudecken. Die Tilgung des Darlehns in diesem Jahre könne mit Rücksicht auf den vermehrten Rübenanbau als voll gesichert gelten. Die Beklagte erklärte darauf in ihrem Schreiben vom 19. Dezember 1930 ihre Bereitschaft, dem Antragsteller für die Rübenenernte des Jahres 1931 einen Gesamtkredit von 33000 RM. einzuräumen. Die Berechnung der Darlehnssumme werde, so schrieb sie, mit der nächsthährigen Rübenlieferung zu erfolgen haben. Graf St. erhielt den Betrag von 33000 RM., war aber im Jahre 1931 nicht imstande, wie beabsichtigt, neue Flächen Alderlandes mit Rüben zu bebauen. Denn der Rübenanbau mußte nach Erlaß der Verordnung über den Zusammenschluß der Zuckerrindustrie vom 27. März 1931 (RGBl. I S. 86) erheblich eingeschränkt werden. Ihm war es insolgedessen nicht möglich, mit dem Erlöse der Rübenenernte des Jahres 1931 die erhaltenen 33000 RM. völlig abzudecken.

Durch Beschluß des Auflösungsamtes in B. vom 13. November 1931 wurde über das Familiengut des Grafen St. die Familien-gutsverwaltung angeordnet und nach Inkrafttreten der Pfandhilfe-sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675) auch das Sicherungsverfahren in Ansehung dieses Gutes eröffnet. Der Kläger wurde zum Familiengutsverwalter und Treuhänder bestellt. Er lieferte im Jahre 1932 die Rübenenernte des Gutes an die Beklagte und erwarb daraus nach seiner Meinung einen Anspruch auf Zahlung von 8130,74 RM. Die Beklagte lehnte die Bezahlung dieser Summe ab, weil sie sich für berechtigt hielt, die geforderte Summe mit dem noch nicht getügten Rest des im Dezember 1930 gezahlten Betrages von 33000 RM. zu verrechnen.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Verurteilung der Be-klagten zur Zahlung der 8130,74 RM. Er ist der Ansicht, daß die von der Beklagten gewünschte Verrechnung nach den Vorschriften der genannten Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 unzulässig sei. Dagegen meint die Beklagte, der Kläger sei ver-pflichtet, sich eine Verrechnung des von ihr an Graf St. gezahlten Vorschusses mit den aus den Rübenlieferungen seit der Übergabe dieses Vorschusses entstandenen und entstehenden Forderungen bis zur völligen Tilgung des erhaltenen Betrages gefallen zu lassen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandes-gericht ihr stattgegeben. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bezweifelt zunächst die Zulässigkeit des Rechts-wegs. Sie verweist auf § 10 Abs. 1 Nr. 2 der am 1. Dezember 1934 in Kraft getretenen Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckervirtschaft vom 10. November 1934 (RGBl. I S. 1173), wonach für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwi-schen einem Rübenanbauer und einer Zuckerfabrik aus einem Ver-trag über die Lieferung von Rüben entstehen, unter Ausschluß des Rechtswegs die in der Verordnung vorgesehenen Schiedsgerichte zuständig sind. Das Bedenken der Revision ist nicht begründet.

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist in jeder Lage des Ver-fahrens, auch ohne Rüge der Parteien, von Amts wegen zu prüfen, selbst noch in der Revisionsinstanz (RGZ. Bd. 122 S. 101). Vor-

schriften, die den ordentlichen Rechtsweg ausschließen, sind prozessualer Natur. Sie sind, soweit sie nicht etwa selbst etwas anderes bestimmen, von dem Augenblick ihres Inkrafttretens an auch auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten anzuwenden (RGZ. Bd. 101 S. 426). Hiernach wäre an sich das Eingreifen der erwähnten Verordnung ohne Rücksicht darauf zu beachten, daß sie erst im Laufe der Revisionsinstanz in Kraft getreten ist und über die Behandlung der im ordentlichen Verfahren anhängigen Streitigkeiten aus Ablieferungsverträgen der in § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung bezeichneten Art keine Bestimmungen enthält.

Für die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach feststehender Rechtsprechung (RGZ. Bd. 125 S. 399, Bd. 129 S. 288) maßgebend das tatsächliche Klagevorbringen; die Verteidigung des Beklagten hat für die Entscheidung dagegen außer Betracht zu bleiben. Diese Grundsätze können aber nur dann gelten, wenn zur Zeit der Klageerhebung bereits der Rechtsweg unzulässig war, wenn sich also die ordentlichen Gerichte mit einer sachlichen Erörterung des Rechtsstreits gar nicht befassen durften und deshalb auch ein Verteidigungsvorbringen der Beklagten nicht beachten und würdigen konnten. Anders liegt der Fall, wenn eine Rechtsstreitigkeit, die zur Zeit der Klageerhebung ohne Zweifel dem Rechtsweg zugänglich war, im Laufe des Rechtsstreits dem Rechtsweg entzogen wird. Hier ist das Verfahren der ordentlichen Gerichte bis zum Inkrafttreten des Rechtsaktes, der die Rechtsstreitigkeiten dem Rechtsweg entzieht, gesetzmäßig; die Ergebnisse dieses Verfahrens und die in ihm getroffenen Feststellungen sind auf einer gesetzmäßigen Grundlage in dem für die Erörterung des Streitfalls bisher allein zulässigen Verfahren von den ordentlichen Gerichten gefunden worden. Dem entspricht es, bei der Entscheidung der Frage, ob der bisher zulässige Rechtsweg weiterhin zulässig ist, den Sachverhalt so zugrunde zu legen, wie er sich dem Richter nach dem bisher zulässigen Verfahren zu der Zeit darstellt, zu der er über die Frage der weiteren Zulässigkeit des Rechtswegs zu entscheiden hat. Der Richter wird demgemäß in dem genannten Falle nicht nur das Klagevorbringen für sich allein, sondern den sich aus der Einlassung des Beklagten und einer etwaigen Erwiderung des Klägers ergebenden Sach- und Streitstand bei seiner Entscheidung zu beachten haben.

Im vorliegenden Fall war der Rechtsweg für Streitigkeiten

aus Rübenlieferungsverträgen zur Zeit der Klagerhebung unzweifelhaft zulässig. Erst die während der Revisionsinstanz am 1. Dezember 1934 in Kraft getretene Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Zuckerrwirtschaft vom 10. November 1934 bestimmt in § 10 Abs. 1 Nr. 2:

Schiedsgerichte sind unter Ausschluß des Rechtswegs zuständig
1 . . .

2. für die Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen einem Rübenanbauer und einer Zuckerrfabrik aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben entstehen.

Nach dem zuvor Ausgeführten kommt es für die Frage, ob der Rechtsweg für den vorliegenden Rechtsstreit weiter zulässig ist, mithin darauf an, ob es sich nach dem für die Revisionsinstanz feststehenden Sachverhalt um eine Streitigkeit aus einem Vertrag über die Lieferung von Rüben handelt. Das ist zu verneinen. Die Erfüllung des Rübenlieferungsvertrags, ihre Ordnungsmäßigkeit, die Höhe des für die Rüben zu zahlenden Entgelts sind völlig außer Streit; streitig und Gegenstand des Prozesses ist nur die Frage, ob der Kläger das unstreitig geschuldete Entgelt gleichwohl mit Rücksicht auf Vorgänge nicht verlangen kann, die sich unabhängig von der Rübenlieferung und zeitlich erheblich vor ihr ereignet haben. Ein Streit dieser Art fällt nicht unter den Tatbestand des § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung und ist daher durch diese Vorschrift dem an sich gegebenen Rechtsweg nicht entzogen.